

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 20. September 2017      Nummer 19

## Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplanes

### **64. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Feststellungsbeschluss über die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ gefasst.

Das circa 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling in zentraler Innenstadtlage. Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ umfasst die beidseitig bebaute Flach-Fengler-Straße zwischen dem Eingang in die Bahnunterführung im Norden und dem Kreisverkehr Westring/Poststraße/Flach-Fengler-Straße im Süden. Im Osten endet das Plangebiet am östlichen Rand der Poststraße. Im Westen stellt die rückwärtige Bebauung der Flach-Fengler-Straße einschließlich des „Forums“ Wesseling die Geltungsbereichsgrenze dar (siehe Kartendarstellung).

Die Bezirksregierung Köln hat die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ am 24.08.2017 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 30.05.2017 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ – Umwandlung von Wohnbaufläche und Kerngebiet in Gemischte Baufläche.

Köln, 24.08.2017

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Jakob“

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flach-Fengler-Straße Nord“ wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

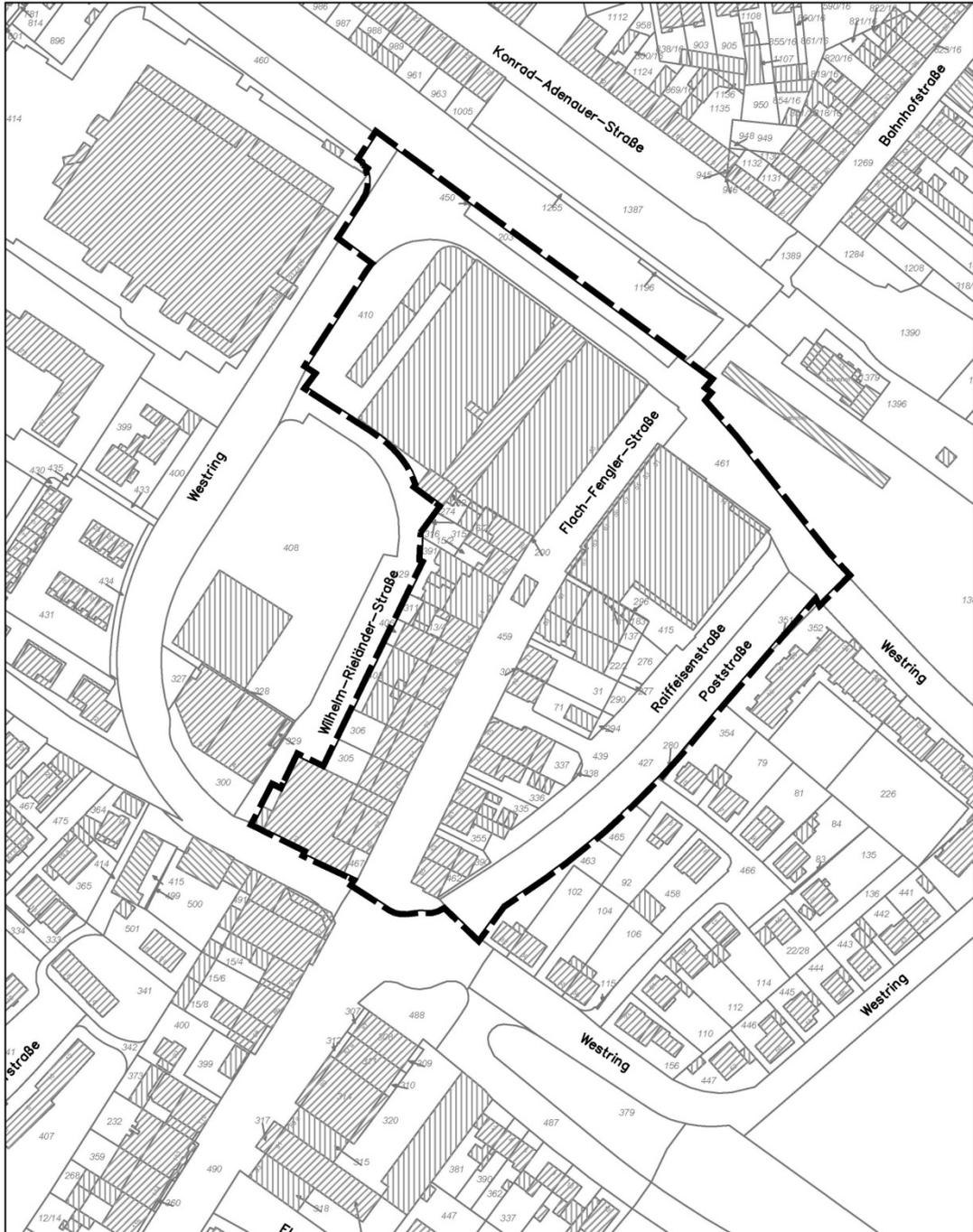
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wesseling, den 29.08.2017  
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Maßstab 1:2.000



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



**64. Änderung des Flächennutzungsplans**  
 "Flach-Fengler-Straße Nord"

Plangeltungsbereich



## **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

### **Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“, Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Das circa 3,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling in zentraler Innenstadtlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ umfasst die beidseitig bebaute Flach-Fengler-Straße zwischen dem Eingang in die Bahnunterführung im Norden und dem Kreisverkehr Westring/Poststraße/Flach-Fengler-Straße im Süden. Im Osten endet das Plangebiet am östlichen Rand der Poststraße. Im Westen stellt die rückwärtige Bebauung der Flach-Fengler-Straße einschließlich des „Forums“ Wesseling die Geltungsbereichsgrenze dar (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sind im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/121 „Flach-Fengler-Straße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

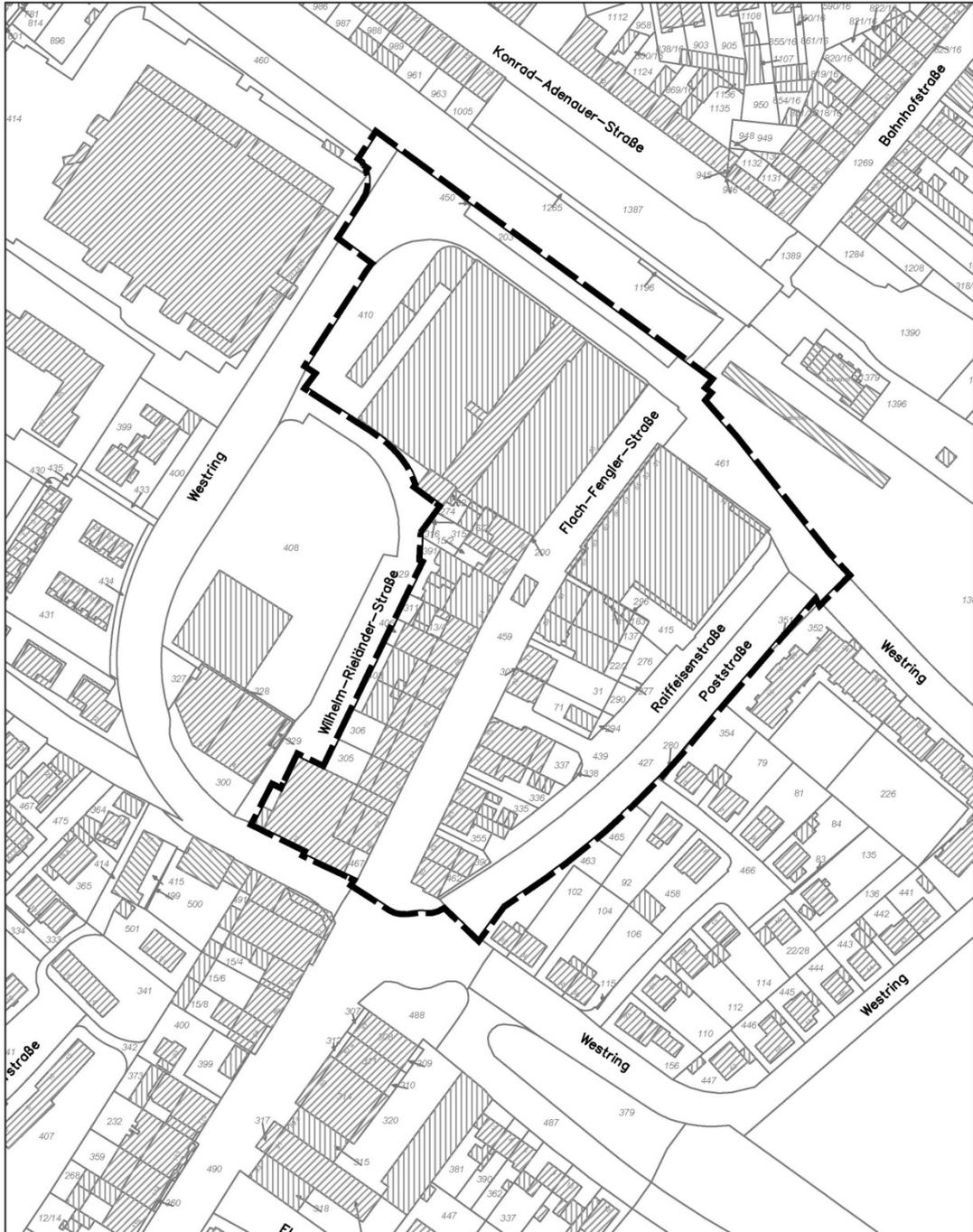
Hinweise:

- Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 29.08.2017  
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Maßstab 1:2.000



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 1/121**  
 "Flach-Fengler-Straße Nord"

Plangeltungsbereich



### **Auslagestellen des Amtsblattes**

Gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling liegt das Amtsblatt der Stadt Wesseling - soweit der Vorrat reicht - an folgenden Stellen im Stadtgebiet Wesseling zur kostenlosen Mitnahme aus:

1. Rathaus – Stadtinformation -, Alfons-Müller-Platz
2. Rathaus - Bücherei -, Alfons-Müller-Platz.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes der Stadt Wesseling im Werbekurier, der an alle Wesselingener Haushalte verteilt wird. Zusätzlich ist das Amtsblatt der Stadt Wesseling im Internet unter [www.wesseling.de/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.wesseling.de/Verwaltung/Amtsblatt) abrufbar.

Wesseling, den 09. August 2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Hedwig Hilger

---

### **Datenübermittlung aus dem Melderegister**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten der gemeldeten Personen in besonderen Fällen (§ 50 BMG):

1. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehe-jubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,

3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten in oben aufgeführten Fällen zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu jedem Punkt gesondert möglich. Dabei gilt folgendes:

zu 1.: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

zu 2.: Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehejubiläen kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

zu 3.: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Ein entsprechendes Formular ist auch im Internet auf den Seiten der Stadt Wesseling unter [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Service/ Formulare, Einwohnermeldewesen, „Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“, zu finden.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt  
Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Di: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mi: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
Do: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Fr: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 29. August 2017

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

#### **Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Der Widerspruch ist bis zum 28. Februar 2018 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Ein

entsprechendes Formular ist auch im Internet auf den Seiten der Stadt Wesseling unter [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Service/ Formulare, Einwohnermeldewesen, „Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“, zu finden.

Öffnungszeiten des Bürgeramtes:

Mo 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Di 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mi 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Do 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 29. August 2017

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---

**Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2017 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2014 schloss mit einem Jahresverlust von 1.496.209,90 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der im Wirtschaftsjahr von der Stadt bereits geleisteten Verlustabdeckung von 1.406.000,00 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2013 von 607.080,41 Euro verbleibende Überschuss von 516.870,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

**Abschließenden Prüfungsvermerk**

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Zweigniederlassung Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.02.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit

erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W & ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.07.2017

GPA NRW  
Im Auftrag

gez.  
Gregor Loges“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 21. September 2017 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 517, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2014.php> im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,  
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,  
mittwochs von 07:30 bis 13:00 Uhr und  
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 05. September 2017

Der Bürgermeister  
gez. Erwin Esser

---